



GEBÜHRENORDNUNG

gültig ab 01.05.2010

1. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag ist eine einmalige Leistung und ist fällig mit der Zustimmung zum Antrag auf Aufnahme durch Vorstandsbeschluß. Mit der Leistung des Aufnahmebeitrages beginnt die Mitgliedschaft (*der endgültige Status wird gem. Satzung § 3,2 nach 6 Monaten Probezeit festgesetzt*).

Der Aufnahmebeitrag kann auf Antrag geteilt werden, er ist jedoch binnen 6 Monaten ab Aufnahmedatum vollständig zu leisten.

Er beträgt für

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1 | Aktive Mitglieder | € 750,00 |
| 1.1.1 | Bundeswehrangehörige und Jugendliche unter 21 Jahren | € 375,00 |
| 1.1.2 | Doppelmitglieder LVA mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft im FCE | € 400,00 |
| 1.1.3 | Aus dem FCE ausgeschiedene Mitglieder, welche wieder in den Verein aufgenommen werden zahlen 50% der Aufnahmegebühr. | |
| 1.1.4 | An den Standort Erding versetzte Bundeswehrangehörige, die an ihrem bisherigen Standort einer flugsportlichen Vereinigung, die Mitglied in der Bundeswehr-Flugsportvereinigung e.V. (BFV) ist, angehören oder bis unmittelbar vor Aufnahme angehört, können auf Antrag ohne Aufnahmebeitrag aufgenommen werden. | |
| 1.2 | Passive Mitglieder bezahlen keinen Aufnahmebeitrag | |
| 1.3 | Bei der Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wird der entsprechende Aufnahmebeitrag nacherhoben. | |
| 1.4 | Bei der Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft wird ein bereits geleisteter Aufnahmebeitrag nicht zurückerstattet. | |

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins zur Bereitstellung und zum Unterhalt der Ausstattung und Einrichtungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Darüber hinaus sind für aktive Mitglieder Beiträge für die Dachverbände zu leisten, zu deren Mitgliedschaft der FCE und damit das jeweilig aktive Mitglied verpflichtet

Gebührenordnung Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.

sind. Es sind dies der Luftsportverband Bayern (LVB) und der Bayerische Landessportverband (BLSV).

Die Mitgliedschaft im LVB beinhaltet ohne zusätzlichen Beitrag die Mitgliedschaft im Deutschen Aeroclub (DAeC).

2.1 Jahresbeitrag **aktive** Mitglieder

2.1.1 Vereinsbeitrag **€ 250,00**

Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres voll fällig, wird jedoch zur Entlastung unserer Mitglieder in 2 Raten je zur Hälfte jeweils am 01.03. und am 01.06. eines Kalenderjahres erhoben.

2.1.2 Die Beiträge zu den Dachverbänden variieren Jahr für Jahr leicht und werden daher hier nicht beziffert. Sie werden jeweils bei deren Fälligkeit separat erhoben.

2.1.3 Versicherungsumlage **€ 175,00**

Die Versicherungsumlage wird zur Zahlung der jährlich anfallenden Versicherungsgebühren verwendet. Sie wird anteilig, entsprechend der Flugstunden, auf die Flugzeuge verteilt. Die Beiträge werden am 01.10. eines jeden Kalenderjahres erhoben.

2.1.4 An den Standort Erding kommandierte Bundeswehrrangehörige, die am Heimatstandort einer flugsportlichen Vereinigung angehören, die Mitglied der BFV ist, können auf Antrag während der Kommandierungsdauer befristet Mitglied werden. Ihr Vereinsbeitrag wird in ganzen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge zu den Dachverbänden werden in 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages dem Vereinsbeitrag zugeschlagen. Soweit der Jahresbeitrag noch nicht bekannt ist, wird der Betrag des Vorjahres zu Grunde gelegt.

2.1.5 Alle Beiträge sind - unbeachtet der Erhebung in Teilen - Jahresbeiträge. Ein im Falle einer Kündigung während des Jahres noch ausstehender Anteil wird damit sofort fällig und eingezogen. (*Kündigung und deren Fristen sind in der Satzung geregelt und der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen*).

2.2 Jahresbeitrag **passive** Mitglieder **€ 40,00**

Der Beitrag wird mit Fälligkeit zum 01.01. eines Kalenderjahres voll erhoben.

2.3 Vorstandsmitglieder im Amt erhalten auf Mitgliedsbeiträge eine 75%-ige Ermäßigung.

2.4 Familienmitglieder (= Ehegatten / Lebensgefährten und Verwandte 1. Grades eines Mitgliedes) erhalten 25% Nachlaß auf den jeweiligen Mitgliedsbeitrag und, soweit zutreffend, die Aufnahmegebühr. Bei kombinierter Aktiv- / Passiv-Mitgliedschaft ist die aktive Mitgliedschaft voll anzurechnen.

2.5 Für Mitglieder des Albatros e.V. gelten folgende Bedingungen:

- Der Monatsbeitrag beträgt € 5,-.
- Es ist die Versicherungsumlage abzüglich € 60,- zu zahlen.
- Es besteht keine Zahlungspflicht für nicht geleistete Arbeitsstunden.

3. Beitragsfreie Mitgliedschaft

- 3.1 Ehrenmitglieder sind gemäß § 4(1) der Satzung von der Beitragszahlung ausgenommen.

4. Mitgliedsarbeitsleistung

4.1 Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder wirken satzungsgemäß mit an der Erhaltung und Weiterentwicklung des Vereines und leisten dazu jährlich ihren Anteil an der dazu erforderlichen Arbeit.

- 4.1.1 Der Arbeitsstundenaufwand beträgt pro aktives Mitglied im Kalenderjahr **20 Stunden**

- 4.1.2 Diese Arbeitsleistung ist in Form von 16 individuellen Arbeitsstunden und durch Beteiligung an einem der sog. "Flugzeugwaschtage" als halber Arbeitstag zu 4 Stunden zu erbringen.

- 4.1.3 Für bis zum Jahresende nicht erbrachte Arbeitsleistung wird zur Deckung der dadurch erforderlichen Mehrausgaben des Vereines ein Geldbetrag von **€ 25.-** pro Std. erhoben.

- 4.2 Als individuelle Arbeitsstunden im Sinne dieser GO gelten:

- Mithilfe im Bereich der Technik bei Arbeiten an Flugzeugen, Geräten und Einrichtungen des Vereines
- Fluglehrer- und Einweisungstätigkeit und/oder Abhalten von Unterrichtsstunden und vereinsinternen Informationsveranstaltungen.
- Wahrnehmung vereinsinterner Dienste (*z. B. Tankdienst*)
- Flugleiterstunden außerhalb der Dienstzeiten der Flugleiter werden zu 50% angerechnet

Bei Bedarf kann die Vorstandschaft weitere Arbeitsstunden anordnen und über die Anerkennung von weiteren Tätigkeiten als "Arbeitsstunden" im Einzelfall entscheiden.

- 4.3 Geleistete Arbeitsstunden werden von jedem Mitglied selbst im "Arbeitsstundennachweis" eingetragen und von einem Vorstandsmitglied oder einem fest eingeteilten Flugzeug-Wart bestätigt.

- 4.4 Ausgenommen von der Arbeitsleistungspflicht sind:

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder im Amt, Mitglieder des Präsidiums, im Einsatzplan zu Regeldiensten eingeteilte Flugleiter, ausgebildete und einem Luftfahrzeug fest zugeteilte Warte, sowie alle aktiven Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zehnjährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen können.

Mitglieder die während eines Kalenderjahres keine fliegerische Tätigkeit auf Vereinsflugzeugen ausgeübt haben, können nach Rücksprache mit der Vorstandschaft von den Arbeitsstunden befreit werden.

- 4.5 Heimdienst
 - 4.5.1 Die Reinigung des Clubraumes sowie der Toiletten und Küchen wird von einer externen Reinigungsfirma durchgeführt.
 - 4.5.2 Zusätzlich geleistete Heimdienste, z.B. nach Veranstaltungen werden als individuelle Arbeitsstunden gewertet.
- 4.6 Heimwart
Für die Bewirtschaftung des Vereinsheimes wurde die Position eines Heimwartes geschaffen. Dieser kümmert sich überwiegend um die Beschaffung von Getränken und Lebensmitteln. Für ihn gelten die Beitrags- u. Arbeitsstundenregelungen der Vorstandsmitglieder.

5. Fluggebühren

- 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Die Fluggebühren werden für die reine Flugzeit erhoben. Maßgebend ist der Bordbucheintrag nach eigener Zeitfeststellung oder nach Angabe des Platz-Controllers / Flugleiters. Die Anzeige des Betriebsstundenzählers dient der Grobkontrolle und ist bei jedem Pilotenwechsel ins Bordbuch einzutragen.
 - 5.1.2 In den Fluggebühren sind alle für den Betrieb des Flugzeuges anfallenden Kosten inklusive Kraft- und Schmierstoffe sowie die Jahresnachprüfungen enthalten.
 - 5.1.3 Beim Tanken auf fremden Plätzen ist, soweit möglich, von dem jedem Bordbuch beigelegten Carnet Gebrauch zu machen. Die Betankung ist im Bordbuch mit Angabe der Literzahl einzutragen.

Um die korrekte Einlösung des Carnets sicher zu stellen, ist die Tankrechnung sofort nach Rückkehr in den Vereinsbriefkasten im Clubheim einzuwerfen.
 - 5.1.4 Bei Selbstzahlung ist die Rechnung mit Ort, Datum, Menge und Betrag innerhalb der nächsten 2 Wochen nach dem Flug dem Kassier zur Abrechnung vorzulegen/zuzuleiten.

Bei Fremdwährungen gilt der Wechselkurs am Erstattungs-/Gutschrifttag.
 - 5.1.5 Ein beim Tanken entstehender Mehrbetrag gegenüber dem aktuellen Benzinpreis in Erding wird vom Flugzeugführer getragen.

5.2 Tarife

5.2.1 vereinsinterne Flüge (*Reservierungssystem: Mitgliedercharter*)

PA 28 D-EIIT/D-ESTN	Katana DV20 D-ERDG	PA 18 D-EFCK	UL D-MOLR
120,00 € / Std.	78,00 € / Std.	78,00 € / Std.	57,00 € / Std.

5.2.2 Trockencharter (*Reservierungssystem: Trockencharter*)

Trockencharter kann auf Antrag durch die Vorstandschaft ermöglicht werden. Der Charterpreis errechnet sich aus dem Naßpreis abzüglich der aktuellen, für den FCE gültigen Benzinkosten unter Heranziehung der folgenden durchschnittlichen Verbrauchswerte der einzelnen Luftfahrzeuge:

PA 28 D-EIIT/D-ESTN	Katana DV20 D-ERDG	PA 18 D-DFCK	UL D-MOLR
36 Liter / Std.	16 Liter / Std.	22 Liter / Std.	14 Liter / Std.

5.2.3 Gästeflüge (*Reservierungssystem: Gästeflug*)

PA 28 D-EIIT/D-ESTN	Katana DV20 D-ERDG	PA 18 D-DFCK	UL D-MOLR
165,00 € / Std.	99,00 € / Std.	99,00 € / Std.	75,00 € / Std.

Als Gästeflug gelten lt. Gesetz alle Flüge, auf die die Passagiere Einfluß nehmen, d.h. die Chartergebühr bezahlen, Flugzeit und/oder Flugziel und/oder Flugrichtung bestimmen (*in der Regel bestellte Flüge, z.B. Rundflüge für Außenstehende*).

Der Mehrpreis gegenüber den Mitgliederchartergebühren ergibt sich aus den von den Gästen nicht erbrachten Arbeitsstunden, aus den für den Gästeflugbetrieb notwendigen Mehrversicherungen, sowie aus den hier nicht einrechenbaren Vergünstigungen durch die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Hinweis Gästeflüge, die zu Mitgliedertarifen durchgeführt werden, sind unzulässig und können im Schadensfall zu erheblichen Komplikationen führen (*Versicherungsausschluss*). Darüber hinaus können sie für den Verein den Entzug der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

5.2.4 Für Flüge im Rahmen von Wettbewerben (*Reservierungssystem: Wettbewerb*) und im jährlichen Fliegerlager des Vereins (*Reservierungssystem: Fliegerlager*) wird eine Ermäßigung von 10% auf die Charterpreise gewährt.

Für Überführungsflüge zur Firma Rieger gelten folgende Regelungen:

Für das Flugzeug, welches zur Wartung oder Nachprüfung zur Firma Rieger gebracht werden muss, werden keine Fluggebühren für den Hin- u. Rückflug berechnet. (*Reservierungssystem „Überführungsflug“*)

Für Shuttleflüge mit Vereinsflugzeugen werden dem Piloten 50% des Charterpreises berechnet. (*Reservierungssystem: Shuttleflug zu Lasten D-XXXX*)

Die anfallenden Landegebühren sind von jedem Piloten vor Ort zu zahlen und werden **nicht** erstattet. **Die vom LTB verursachten Landegebühren sind vom jeweiligen Piloten zu tragen.**

5.3 Landegebühren

5.3.1 Für vereinseigene Motorflugzeuge: € **4,00**

Für Ultraleichtflugzeuge: € **4,00**

Für platzfremde Motorflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge: € **5,00**

5.3.2 Lande- und Unterstellgebühren, sowie sonstige Nebenkosten werden in Erding vom Verein an den Platzhalter abgeführt. Auf anderen Plätzen sind sie vom Flugzeugführer selbst zu tragen.

6. Reservierungen, Mindestabnahme von Flugzeiten, Flugzeugcharter

6.1 Flugzeuge können für Flugvorhaben durch namentlichen Eintrag in das Reservierungssystem reserviert werden.

Die frei verfügbare, **maximale** Reservierungszeit in einem Block beträgt dabei

Sonntag - Freitag ganztäglich

Samstag ab 13 Uhr 2 Stunden

Ein Reservierungsblock beginnt und endet in Erding. *(d.h. das Flugzeug startet in Erding und landet spätestens nach 1,5 Std wieder in Erding)*. Reicht die Restkraftstoffmenge für den Folgeflug nicht mehr aus, so ist bei der Landezeitmittlung die Tankzeit für eine zeitgerechte Übergabe zu berücksichtigen.

Wird eine Reservierung nicht bis spätestens 15 Min nach Beginn der Reservierungszeit in Anspruch genommen, so verfällt sie.

6.2 Charterzeiten über die Grenzen gem. 6.1 hinaus sind neben der vorherigen Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden an die Abnahme von folgenden Mindestflugzeiten gebunden:

Montag - Freitag (*werktags*) 1 Std/Tag

Samstag, Sonn- und Feiertage 2 Std/Tag

Sollte die Summe der Mindestzeiten aus Gründen, die der Pilot nicht zu vertreten hat, nicht erreicht werden *(z.B. durch bei der Flugplanung nicht vorhersehbare Wetteränderung, technische Probleme o.ä.)*, so ist so früh wie möglich *(telefonisch)* ein Vorstandsmitglied davon zu unterrichten.

Unterbleibt die rechtzeitige Unterrichtung, werden die Mindestzeiten für den Charterzeitraum in Rechnung gestellt.

6.3 Für alle Flüge gilt eine Mindestdauer von 20 Minuten, sofern nicht flugsicherheitsrelevante Gründe einen vorzeitigen Abbruch des Fluges erfordern. Wird diese Mindestzeit unterschritten so wird dennoch die Mindestzeit in Rechnung gestellt.

6.4 Wenn ein Flugzeugführer in den letzten 12 Monaten nicht mindestens 3 Starts und 3 Landungen als verantwortlicher Flugzeugführer auf einem Vereinsflugzeug absolviert hat benötigt eine Einweisung mit einem Vereinsfluglehrer. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereinsfluglehrer.

6.5 Wer in den vergangenen 90 Tagen auf der D-EFCK nicht mindestens 3 Starts und 3 Landungen als verantwortlicher Flugzeugführer absolviert hat benötigt eine Einweisung mit einem Vereinsfluglehrer. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereinsfluglehrer.

7. Ausbildungsgebühren

7.1.1 Für die Grundschulung sind Zusatzversicherungen und ein höherer technischer Wartungsaufwand vorgeschrieben. Darüber hinaus entsteht durch noch nicht geübte Handhabung des Fluggerätes ein höherer Verschleiß. Die hierbei entstehenden Mehrkosten werden für Ausbildungsflüge (Reservierungssystem: **Ausbildung nach neuer GO**) mit 6 € pro Flugstunde angerechnet.

7.2 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung zum Funksprechzeugnis und/oder zum PPL(A) kann in einer beliebigen gewerblichen Flugschule oder per Fernlehrgang absolviert werden.

Bei entsprechendem Bedarf kann der theoretische Unterricht im Verein als Vollzeitunterricht oder mittels genehmigtem Fernlehrgang und Zusatzunterricht eine Ausbildung durchgeführt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden auf die beteiligten Schüler unmittelbar umgelegt.

7.3 Praktische Ausbildung

Fluglehrergebühren für Ausbildung zum PPL betragen 24 € pro Flugstunde, für Einweisungs- und Übungsflüge 18€ pro Flugstunde.

Die Fluglehrergebühren werden über den FCE eingezogen und ohne Abzüge an die Lehrer weitergegeben.

7.3 Mindestdauer der Mitgliedschaft für Flugschüler

Jeder Teilnehmer an der Flugausbildung zum PPL verpflichtet sich zu einer noch mindestens dreijährigen aktiven Mitgliedschaft nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung.

Diese Verpflichtung kann in besonderen Fällen (*z.B. Versetzung, gesundheitliche Beeinträchtigung*) nach Zustimmung durch den Vorstand durch Beitragsentrichtung für die Restzeit abgegolten werden.

8. Flugbenzin

8.1 Durch die Umstellung unserer Flugzeuge verwenden wir nur noch SuperPlus 98 Oktan. Aufgrund der geringen bevorrateten Menge und aus Haftungsgründen ist der Kraftstoff nur zur Betankung der vereinseigenen Flugzeuge zu verwenden. Ausnahmen können durch den ersten oder zweiten Vorstand gestattet werden.

9. Erinnerungsgebühren

9.1 Das Außerachtlassen verschiedener im Vereinsbetrieb erforderlicher Vereinbarungen führt zu Störungen, Kosten und erhöhtem Arbeitsaufwand für Vorstandsmitglieder. Zur Abwendung von Gefahren, Ärgernissen und unnötigen Kosten wird daher für Nachlässigkeiten eine Gebühr erhoben.

Gebührenordnung Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.

- 9.2 Eine Gebühr von € 5,00
wird erhoben für:
- Nichtbeachten des Info-Ordnern vor dem Flug
 - Verlust des Schlüssels zum Vereinsheim und zur Flugzeughalle
 - Unterlassene Reinigung des Flugzeuges nach dem Flug oder am Ende eines Tages
 - Nicht geleistete oder fehlerhafte Eintragungen der Flugzeiten/Betriebsstunden ins Bordbuch oder im Reservierungssystem
- 9.3 Eine Gebühr von € 10,00
wird erhoben für:
- Abstellen des Flugzeuges mit nicht abgeschaltetem Hauptschalter und dadurch bedingter Ausfallgefahr des Flugzeuges durch eine leere Batterie
 - Verlust der Chipkarte
 - Fehlerhafte Berechnung der Flugstunden/Landungen am Ende einer Bordbuchseite, sowie die Berechnung des Übertrages für die nächste Seite
 - Rücklastschrift
- 9.4 Eine Gebühr von € 25,00
wird erhoben für:
- Abstellen des Flugzeuges mit nicht abgeschaltetem Hauptschalter und dadurch bedingtem **erfolgten Ausfall** des Flugzeuges durch leere Batterie
 - Nichteinhaltung der 12- Monatsregelung für Vereinsflugzeuge
 - Nichteinhaltung der 90-Tageregelung für die D-EFCK
- 9.5 Eine Gebühr von € 50,00
wird erhoben für:
- Verstöße gegen die momentan gültige Flugbetriebsordnung, insbesondere ignorieren der Stoppschilder an der Kreuzungsampel am Rollweg
 - Missachtung des Verbotes zum Befahren des Rollweges mit privat KFZ bei Betrieb der Ampel beziehungsweise während der militärischen Dienstzeiten ohne Erlaubnis durch den Kommandeur oder seinen Stellvertreter.
 - Verstöße gegen die JAR-FCL

10. Zahlungsverkehr

- 10.1 Grundsätzlich werden alle Beiträge und Gebühren nach Rechnungsstellung durch den Verein im Lastschriftverfahren erhoben.
- 10.1.1 Bei Stornierung einer Lastschriftbuchung des vom Mitglied angegebenen Kontos und dadurch entstehender Verbindlichkeit in Höhe eines Jahresbeitrages oder mehr erlischt das Recht zur Teilnahme am Charterflugbetrieb.

Gebührenordnung Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.

10.2 Zahlungsrückstände werden nach Ablauf der Mahnfrist auf dem Rechtsweg eingeklagt. Nach mehr als 6 Monaten Zahlungsverzug wird durch die Vorstandschaft die Einleitung des Ausschlußverfahrens gemäß § 5 der Satzung geprüft.

10.3 Die vom FCE bezogenen Banken sind:

Stadtsparkasse Erding – Dorfen

Konto-Nr 390 32

BLZ 700 519 95

11. Geltungsbereich

11.1 Diese Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder. Bei Differenzierungen ist dies im Einzelfall aufgeführt.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Alle vorausgegangenen Gebühren- und Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Michael Frey
(1. Vorsitzender)